

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Ammerthal

Beschlussbuch

1575

Tag und Ort	am 22.10.2025 in Ammerthal (Feuerwehrhaus)
Vorsitzender	1. Bürgermeister Anton Peter
Schriftführer	Geschäftsleiter Thomas Ebi
Bürgerfragestunde	In der Zeit von 19:30 Uhr bis 19:35 Uhr findet die Bürgerfragestunde gem. § 30 Geschäftsordnung (GeschO) statt.
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:35 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzendem) des Gemeinderates sind anwesend: Hubert Englhard, Michael Gurdan, Thorsten Gugg, Heinz Haubner, Ute Lehmeier, 1. Bürgermeister Anton Peter, Robert Weiß, Norbert Lehmeier, Magdalena Simon, Stefan Anderle, Moritz Koberstein, Gerhard Schuller, Manfred Schmidt, Irene Schmidt.
Es fehlt entschuldigt	Stefan Badura.
Tagesordnung	Keine Einwände.
Nr. 1; Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.09.2025 (öffentlicher Teil)	Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.09.2025 wird ohne Einwand einstimmig genehmigt. (14:0 Stimmen)
Nr. 2; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, deren	1.) Bauvorhaben der Gemeinde Ammerthal; Beschluss über die Vergabe der Baugrunduntersuchung im Vorfeld der Sanierungsarbeiten in der Hopfengartenstraße. Der Gemeinderat beschließt dem Vergabevorschlag des Planungsbüros UTA Ingenieure GmbH zu folgen

**Gründe für die
Geheimhaltung
weggefallen sind.**

und das Angebot der Firma gabex GmbH zur Ausführung der Baugrunduntersuchung in der Hopfengartenstraße mit 13:0 Stimmen anzunehmen.

**2.) Bauvorhaben der Gemeinde Ammerthal;
Beschluss über die Weiterleitung des Bauantrags
zum geplanten Bauvorhaben „Anbau / Umbau der
Grundschule Ammerthal zur Erfüllung der gesetzlichen
Verpflichtung der Ganztagesbetreuung der
Gemeinde Ammerthal.**

Der Gemeinderat stimmt mit 13:0 Stimmen dem Planungsentwurf des Ingenieurbüros AIB Schultes zu und beschließt beim Bauamt des Landratsamts Amberg Sulzbach einen entsprechenden Bauantrag zur Genehmigung einzureichen. Vor der Weitergabe der Antragsunterlagen sollen mögliche Alternativen zum Flachdach besprochen werden. Weiterhin wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, zusammen mit dem beauftragten Ingenieurbüro und der Regierung der Oberpfalz die möglichen Förderungen für die geplante Baumaßnahme zu besprechen und bei Vorliegen, die Ergebnisse dem Gemeinderat zu Kenntnis zu bringen.

**Nr. 3;
Beteiligung Träger öffentlicher
Belange § 4 Abs.
1 BauGB;
Beschluss über
Stellungnahme in
der Beteiligung
Träger öffentlicher
Belange zur
35. Flächennutzungsplanänderung
mit Aufstellung
Bebauungsplan
„Wohn- und Misch-
gebiet Prohof-
Ost“ der Stadt
Sulzbach-Rosen-
berg.**

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg beteiligt die Gemeinde Ammerthal als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 35. Flächennutzungsplanänderung mit Aufstellung Bebauungsplan „Wohn- und Mischgebiet Prohof-Ost“ und bittet um Stellungnahme zum Vorhaben.

Der Gemeinderat Ammerthal beschließt, als Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme zum Vorhaben 35. Flächennutzungsplanänderung mit Aufstellung Bebauungsplan „Wohn- und Mischgebiet Prohof-Ost“ abzugeben.

(14:0 Stimmen)

**Nr. 4;
Bauvorhaben der
Gemeinde Ammert-
hal;**

Die Bauherrin beantragt die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und Geländemodellierung im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Bei der Ziegelhütte“; FlNr. 361, Gemarkung Ammerthal. Alle erforderlichen Einzelheiten zum Bauvorhaben waren den Sitzungsunterlagen zu entnehmen. Das

**Beschluss über
gemeindliches
Einvernehmen zum
Antrag - Errich-
tung eines Regen-
rückhaltebeckens
und Geländemodell-
lierung im Zuge
der Erschließung
des Baugebiets
„Bei der Ziegel-
hütte“; FlNr.
361, Gemarkung
Ammerthal.**

Grundstück FlNr. 361, Gemarkung Ammerthal befindet sich im Außenbereich und die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach den Vorschriften des § 35 BauGB.

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 BayBO baugenehmigungspflichtig. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach entscheidet gem. §36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Ammerthal über die Zulässigkeit des Bauvorhabens.

Der Gemeinderat Ammerthal beschließt, dem Antrag auf Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und Geländemodellierung im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Bei der Ziegelhütte“ FlNr. 361, Gemarkung Ammerthal, ohne Einwand zuzustimmen.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

(14:0 Stimmen)

**Nr. 5;
Bauvorhaben der
Gemeinde Ammert-
hal;
Beschluss über
gemeindliches
Einvernehmen zum
Antrag - Mensaan-
bau an der Grund-
schule Ammerthal,
Kaiser-Heinrich-
Straße 4,
FlNr.140,144,146,
Gemarkung Ammert-
hal.**

Die Bauherrin beantragt den Mensaanbau an der Grundschule Ammerthal, Kaiser-Heinrich-Straße 4, FlNr. 140,144,146, Gemarkung Ammerthal.

Alle erforderlichen Einzelheiten zum Bauvorhaben waren den Sitzungsunterlagen zu entnehmen. Die Grundstücke FlNr. 140,144,146, Gemarkung Ammerthal befinden sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplan Oberammerthal und die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich nach den Vorschriften des § 30 BauGB.

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 BayBO baugenehmigungspflichtig.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach entscheidet gem. §36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Ammerthal über die Zulässigkeit des Bauvorhabens.

Der Gemeinderat Ammerthal beschließt, dem Antrag auf Mensaanbau an der Grundschule Ammerthal, Kaiser-Heinrich-Straße 4, FlNr. 140,144,146, Gemarkung Ammerthal, ohne Einwand zuzustimmen.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

(14:0 Stimmen)

**Nr. 6;
Bauvorhaben in
der Gemeinde Am-
merthal;
Beschluss über
gemeindliches**

Der Bauherr beantragt eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen zum Bebauungsplan „Am Vogelherd“ für die Errichtung einer Garage.

Das Bauvorhaben ist gem. Art 57 Abs. 1 Nr. 1 b.) BayBO verfahrensfrei. Die Verfahrensfreiheit

Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung zum Bauvorhaben Garage, Am Vogelherd 3, FlNr.287/1, Gemarkung Ammertal;

entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an bauliche Anlagen gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der rechtskräftige qualifizierte Bebauungsplan „Am Vogelherd“. Um das verfahrensfreie Bauvorhaben auszuführen, bedarf es einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans (Art. 63. Abs. 2 Satz 2 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB).

In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist geregelt, dass

- Dachformen der Nebengebäude als Satteldächer mit derselben Dachneigung wie das Hauptgebäude vorgeschrieben sind.
- die im Plan festgesetzten Baugrenzen einzuhalten sind.

Die Gemeinde Ammertal ist zur Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Vogelherd“ sachlich und örtlich nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

Der Gemeinderat Ammertal beschließt, den Antrag auf Isolierte Befreiung des Bauherrn für die geplante Errichtung einer Garage zu befürworten und die notwendige Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Vogelherd“

- Dachformen der Nebengebäude als Flachdach
- Überschreitung der Baugrenzen

zu erteilen.

(14:0 Stimmen)

**Nr. 7;
Vereinsförderung;
Antrag des Vereins „DJK Ammertal e.V.“
auf allgemeine Förderung von gemeinnützigen Vereinen nach 3.1
Förderung von vereinseigenen Einrichtungen und langfristigen Wirtschaftsgütern der Richtlinie zur Vereinsförderung - Errichtung Ballfangzaun am B-Platz Süd**

Der Verein „DJK Ammertal e.V.“ plant die Baumaßnahme „Errichtung Ballfangzaun B-Platz Süd.

Rechnung zur Baumaßnahme, der ausführenden Unternehmen lagen den Sitzungsunterlagen bei.

Der Verein beantragt eine Förderung gemäß Punkt 3.1 „Förderung von vereinseigenen Einrichtungen und langfristigen Wirtschaftsgütern“ der Richtlinie zur Vereinsförderung in Höhe von 15% von = 9.686,60 € = 1.453 €.

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag auf Vereinsförderung nach

Punkt 3.1 „Förderung von vereinseigenen Einrichtungen und langfristigen Wirtschaftsgütern“ der Richtlinie zur Vereinsförderung zu befürworten und weist die Finanzverwaltung an, nach der Fertigstellung des Bauvorhabens, Haushaltsmittel im Rahmen der verfügbaren Mittel bereitzustellen.

(11:3 Stimmen)

**Nr. 8;
Vollzug Art. 45
BayGO i.Vm. § 22
GeschO;
Beschluss über
den Antrag der
Gemeinderatsmit-
glieder Herrn
Thorsten Gugg und
Herrn Stefan An-
derle - Aufhebung
des Beschlusses
der Hauptsatzung
der Gemeinde Am-
merthal auf
hauptberufliche
Tätigkeit des 1.
Bürgermeisters ab
der Wahlperiode
2026-2032 gem.
Art. 34 Abs.2
bzw. Abs.4 BayGO.**

Die Gemeinderatsmitglieder Thorsten Gugg (UWG) und Stefan Anderle (BZA) haben gemeinschaftlich nachfolgenden Antrag gestellt:

„Aufhebung des Beschlusses der Hauptsatzung der Gemeinde Ammerthal auf hauptberufliche Tätigkeit des 1. Bürgermeisters ab der Wahlperiode 2026-2032 gem. Art. 34 Abs.2 bzw. Abs.4 BayGO.“

Der Art. 34 BayGO regelt die Rechtsstellung der ersten Bürgermeister: innen.

Absatz 2 besagt, dass bei Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohner: innen das Bürgermeisteramt ehrenamtlich auszuüben ist, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass die ersten Bürgermeister: innen berufsmäßig sein sollen. Absatz 4 besagt, dass Satzungen nach Absatz 2 auch für zukünftige Amtszeiten gelten, wenn sie nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl aufhebt.

Am 11. Dezember 2019 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Ammerthal über den Antrag der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG) und des Bürgerforums Ammerthal (BFA) auf Änderung der Satzung über die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters auf Hauptamtlichkeit beraten und nachfolgender Beschluss getroffen.

Der Gemeinderat beschließt mit 9:4 Stimmen, dem Antrag der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG) und des Bürgerforum Ammerthal (BFA) auf Änderung der Satzung über die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters auf Hauptamtlichkeit stattzugeben. D.h. der Gemeinderat beschließt die Hauptamtlichkeit des Ersten Bürgermeisters und den Erlass der nachfolgend genannten Satzungen.

Satzung über die Rechtsstellung des 1.Bürgermeisters vom 11. Dezember 2019

Die Gemeinde Ammerthal erlässt auf Grund des Artikels 34 Abs. 2 der
Gemeindeordnung folgende
Satzung

§ 1 Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ammerthal ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeinde. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Die Antragsteller möchten in Ammerthal mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister wieder auf die übliche Regelung für Gemeinden mit weniger als 2500 Einwohnern zurück. Dies soll helfen Kosten der Gemeinde zu sparen.

Die Besoldung der berufsmäßigen Bürgermeister richtet sich nach Art 45 (2) i.V.m. Anlage 1 KWBG. Die Entschädigung der ehrenamtlichen

Bürgermeister richtet sich nach Art. 53 (2) und (3) i.V.m. Anlage 3 KWBG.

Die Antragsteller begründen den von Ihnen gestellten Antrag wie folgt:

Herr Thorsten Gugg (UWG) stellt zunächst die finanziellen Aspekte beider Varianten vor und erklärt die Unterschiede hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit und rein repräsentativer politischer Arbeit. Herr Gugg vertritt dabei die Meinung, dass es für eine Gemeinde < 2.500 Einwohner vorteilhafter ist, wenn die Verwaltungstätigkeit und die rein repräsentative politische Arbeit voneinander getrennt werden und räumt ein, dass zur Kompensation für den Wegfall der Verwaltungsarbeit u.U. eine zusätzliche Verwaltungskraft eingestellt werden müsste.

Herr Stefan Anderle (BZA) ist sich sicher, dass er seit Beginn der Amtszeit für eine Rückkehr zur Ehrenamtlichkeit war und meint sich zu erinnern, dass auch der erste Bürgermeister Anton Peter das so wollte. Darauf antwortete der erste Bürgermeister Anton Peter, er habe schon immer gesagt, dass er das Amt auch als ehrenamtlicher Bürgermeister angetreten hätte. Herr Stefan Anderle führte weiter aus, dass nach seiner Meinung eine Ablehnung des Antrags ein Verstoß gegen den Auftrag des Mandats - zum Wohle der Gemeindebürger zu handeln - sei.

Herr Manfred Schmidt (parteilos) gab hierauf zur Antwort, dass Herr Anderle gerne seine Meinung haben dürfe, er aber bitte auch anderen Gemeinderatsmitgliedern nichts unterstellen soll, nur weil sie anderer Meinung sind.

Abschließend meldete sich Herr Gerhard Schuller (CSU) zu Wort und sagte, er war bei der letzten Abstimmung dagegen und sei deshalb auch jetzt gegen die Hauptamtlichkeit.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung vom 11.12.2019 zur Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters mit Wirkung zum 01.05.2026 aufzuheben.

(5:9 Stimmen)

**Nr. 9;
Gemeinde- und
Landkreiswahlen
am 08. März 2026;
Beschluss zur Be-
rufung der Wahl-
leitung und
Stellvertretung.**

Für die am 08. März 2026 stattfindenden Gemeinde- und Landkreiswahlen ist gem. Art. 5 Abs. 1 GLKrWG eine Wahlleitung und eine Stellvertretung zu berufen.

Die Gemeindeverwaltung Ammerthal schlägt als Wahlleitung Herrn Thomas Ebi und als Stellvertretung Frau Isabell Langenberg vor.

	<p>Der Gemeinderat beschließt, Herrn Thomas Ebi als Wahlleiter und Frau Isabell Langenberg als Stellvertreterin zu berufen. (14:0 Stimmen)</p>
<p>Nr. 10; Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026; Beschluss zur Festlegung der Wahllokale / Stimmbezirke.</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, die Wahllokale / Stimmbezirke wie folgt festzulegen:</p> <p><u>Wahllokal / Stimmbezirk 1:</u> Sporthalle, Kaiser-Heinrich-Str. 6, 92260 Ammerthal</p> <p><u>Wahllokal / Stimmbezirk 2:</u> Feuerwehrhaus, Amberger Str. 41, 92260 Ammerthal</p> <p><u>Wahllokal / Briefwahlbezirk 1:</u> Rathaus, Mühlweg 16A, 92260 Ammerthal</p> <p><u>Wahllokal / Briefwahlbezirk 2:</u> KiTa, Mühlweg 16A, 92260 Ammerthal</p> <p>(14:0 Stimmen)</p>
<p>Nr. 11; Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08. März 2026; Beschluss zur Festlegung der Wahlhelferent- schädigung</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, die Höhe der Entschädigung für Wahlhelfer für die Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einem Betrag in Höhe von 75,00 Euro je Wahlhelfer festzulegen. (14:0 Stimmen)</p>
<p>Nr. 12; Satzungsrecht; Änderung der Ge- bührensatzung BGS - EWS</p>	<p>Der Gemeinderat beschließt, den neuen Benutzungsgebührensatz i.H.v. 3,23 EUR/m³ und erlässt auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ammerthal vom 18.11.2015 und der Änderungssatzungen vom 13.04.2016, 14.11.2018 und 15.12.2021:</p> <p>Satzung der Gemeinde Ammerthal zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ammerthal 4. Änderungssatzung</p> <p>(14:0 Stimmen)</p>

Bekanntgaben:

- Weihnachtsmarkt 2025
Termin: 06. Und 07.12.2025
- Sag was
Termin: 14.11.2025
Einladung erging an alle Ammerthaler Kinder im Alter von 12 und 18 Jahren
- Baugebiet „bei der Ziegelhütte“
Beginn der ersten Baumaßnahmen ab Nov. 2025
- Öffentliche Toilette (Friedhof)
Fertigstellung bis 01.11.2025
Auf Anregung der Bürger soll die Toilette als öffentliche Toilette beschriftet sein.
- Gemeinde- und Landkreiswahlen
Aufruf an die Öffentlichkeit zur freiwilligen Meldung bei der Wahlleitung der Gemeinde.
- Nahwärmenetz Ammerthal
Informationsgespräche zu Beginn der Vermittlung zwischen Betreiber und der Verwaltung haben stattgefunden.
Der erste Bürgermeister will die Gemeindeglieder zeitnah informieren.

Der 1. Bürgermeister erklärt die öffentliche Sitzung um 20:45 Uhr für beendet.



Peter
1. Bürgermeister



Ebi
Protokollführer